

Zur Einführung in die 12. BITBURGER GESPRÄCHE

Zunächst zum Leitwort unserer Tagung.

Wir sprechen über das *Soziale Netz*. Es ist die Summe der gesetzlich vorgesehenen Sicherungen. Allerdings ist das vom Standpunkt derjenigen, die die gesamte soziale Infrastruktur dem sozialen Netz zurechnen, zu eng. Fest steht jedenfalls, daß die Sozialversicherung den Kernbestand des sozialen Netzes ausmacht. Es handelt sich also um die Versicherung gegen Alter, Invalidität, Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit.

Zur Sozialversicherung zählen auch die besonderen versicherungsrechtlichen Maßnahmen für Landwirte und freie Berufe.

Das Aufkommen für die Sozialversicherung wird im wesentlichen nach den Grundsätzen der Solidarhaftung von den beteiligten Wirtschaftskreisen für diejenigen erbracht, die z. Zt. der Beitragsleistung Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung haben; der hohe Zuschußbedarf von Zweigen der Sozialversicherung, insbesondere der Arbeitslosenversicherung, macht jedoch deutlich, wo die Grenzen der Belastungsfähigkeit der am Wirtschaftsprozess gegenwärtig Beteiligten liegt und wie stark die Garantenhaftung des Staates zu Buche schlägt.

Auch die *Sozialhilfe* gehört zum Kernbestand des sozialen Netzes. Auf sie haben Bedürftige nach der bekannten frühen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 1, 159ff) ein subjektiv öffentliches Recht.

Zum sozialen Netz werden auch Leistungen der *Bildungsvorsorge* gezählt, wie sie durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) begründet worden sind.

Es könnte reizvoll sein, auch andere Staatsaufgaben unter dem Stichwort „Soziales Netz“ zu untersuchen. Dabei liegt es wohl am nächsten, und zwar im Hinblick auf das Thema der 12. BITBURGER GESPRÄCHE, die Lage des Arbeitsrechts in Betracht zu ziehen. Der Staat hat die Aufgabe, das Arbeitsrecht möglichst geschlossen gesetzlich zu regeln und nicht jede bedeutsame Einzelregelung der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts zu überlassen. Bekanntlich muß der Richter, weil er den an ihn herangetragenen Fall gerecht zu entscheiden hat, in zahlreichen von der Gesetzgebung nicht aufgegriffenen Regelungsbereichen als Ersatzgesetzgeber tätig werden. Besser wäre es, der Gesetzgeber selbst würde sich der vielen Fragen annehmen, die regelungsbedürftig sind. In diesem Zusammenhang muß wohl bedauert werden, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung offenbar aus übertriebenem Respekt vor den Tarifvertragsparteien seine Absicht aufgegeben hat, ein Arbeitsgesetzbuch zu schaffen, und darin unter anderem das Verbot sozial inadäquaten Verhaltens auch der Tarifvertragsparteien gesetzlich zu regeln.

Für eine so weitreichende Auseinandersetzung mit dem Thema „Soziales Netz“ dürfte aber schon aus zeitlichen Gründen kein Raum bei den 12. BITBURGER GESPRÄCHEN sein. Ich sehe deshalb auch davon ab, alle anderen Staatsaufgaben in das soziale Netz einzubeziehen, die von denen vertreten werden, die aus dem Sozialstaatsprinzip eine „Allkompetenz“ entnehmen wollen.

Wir sprechen sodann über „*Soziale Gerechtigkeit*“. Es geht darum, jedermann, jeder Schicht oder Gruppe in der Bevölkerung die ihnen zukommenden Rechte einzuräumen. Es geht um Verteilungsgerechtigkeit. Sie ist schwer zu systematisieren. Vom Wortlaut her gesehen geht es um den Satz „*Suum cuique tribuere*“; durch das Bekenntnis unserer Verfassung zum Sozialstaat hat sich der Inhalt dieses Satzes angereichert. Die Frage danach, was denn jedermann zukomme, ist im Lichte des Sozialstaatsprinzips neu zu beantworten. Soviel steht jedenfalls fest: Die Gemeinschaft darf keines ihrer Mitglieder in einer Notlage aufgeben, ganz gleich, worauf die Notlage beruht. Ein Staat, der sich als Sozialstaat versteht und zur Würde jedes einzelnen Menschen bekennt, muß sein Bestes geben, um menschenwürdige Verhältnisse für alle zu schaffen.

Das läßt sich leichter fordern als erfüllen. Wie die Erfahrung lehrt, setzt soziale Gerechtigkeit sorgfältiges Abwägen voraus. Soziale Gerechtigkeit ist weniger eine Frage gedruckter oder deklamierter Verteilungsforderungen als eine Frage nach der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft. Die Masse, die zur Verteilung kommen soll, muß von der Volkswirtschaft geschaffen werden. Dazu benötigen wir wirtschaftliche Prosperität, Gewinne der Betriebe.

Das Bewußtsein dafür, daß Gewinne der Betriebe und soziale Gerechtigkeit keine Gegensätze, sondern Partner sind, muß wiederhergestellt werden. Nur so lassen sich gesunde Arbeitsplätze für alle auf Dauer erreichen.

Trotz düster gewordener Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung besteht die Chance, die Lage zu wenden. Wir sollten zunächst zum Abbau überzogener Investitionshindernisse beitragen. Das betrifft nicht nur, aber auch die Energiewirtschaft, die ich beispielhaft erwähne. Sie schiebt ein Investitionsvolumen von mehr als 40 Milliarden DM vor sich her. Energiekosten, die nicht nötig und sozial untragbar sind, sind die Folge: Eine weitere Folge ist die fortbestehende starke Abhängigkeit vom Öl. Hier müßte wohl angesetzt werden, um wieder Raum für eine vertretbare angemessene Sozialpolitik zu schaffen, d. h., um neue Verteilungsmasse zu gewinnen. Mit Umverteilung allein läßt sich kein Staat freiheitlicher Prägung machen.

Wir sprechen schließlich über „*Sozialen Frieden*“. Er ist ein besonders hohes Gut. Die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland war bisher von sozialem Frieden geprägt. Die wirtschaftliche Prosperität unseres Landes wurde davon ebenso befördert wie die Entwicklung der Anteile, die der „kleine Mann“ an den Ergebnissen genommen hat. Den sozialen Frieden sollten wir als eines der wichtigsten Güter pflegen. Mehr als 1,7 Millionen Arbeitslose gefährden z. Zt. den sozialen Frieden. Dabei ist es zunächst die Menschenwürde jedes arbeitslosen Mitbürgers, die uns in Unruhe versetzt. Es ist aber auch die Finanzierbarkeit der Lage. Auf Dauer kann der Bund die Löcher im Budget der Bundesanstalt für Arbeit nicht stopfen. Auch die Beiträge der am Wirtschaftsprozess Beteiligten erscheinen ausgereizt. Eine höhere Staatsquote ist wohl nur

noch gegen Verminderung des Leistungswillens zu erreichen. Eine Umbuchung von einem Träger der Sozialversicherung zum anderen kommt jedenfalls auf Dauer nicht in Betracht; was in dieser Lage wirklich hilft, ist in erster Linie ein neuer Wirtschaftsaufschwung, der kommen kann.

Wenden wir uns unter diesen Stichworten unserer Tagesordnung im einzelnen zu.

In das grundlegende Thema „Soziale Gerechtigkeit in Wirtschafts- und Sozialpolitik“ wird uns der Diözesanbischof von Essen, Herr Dr. Franz Hengsbach, einführen. Im Anschluß an dieses Referat – wie nach jedem Referat – besteht Gelegenheit zur Diskussion.

Danach wird uns Herr Professor Detlev Merten das Thema „Soziales Netz – soziale Gerechtigkeit“ näherbringen.

Bei den 11. BITBURGER GESPRÄCHEN war der Wunsch geäußert worden, die Tagesordnung nicht so zu verdichten, daß keine Zeit mehr für Einzelgespräche verbleibt. Diesem Anliegen ist in der Tagesordnung jetzt Rechnung getragen. Wir setzen die gemeinsamen Gespräche um 16.00 Uhr mit dem Referat von Herrn Professor Winfried Schmähl von der Freien Universität Berlin zum Thema fort: „Konzeptionen sozialer Sicherung: Sozialversicherungs- und Steuer-Transfer-System-Überlegungen zur Arbeit der Transfer-Enquête-Kommission aus sozialpolitischer Sicht“.

Danach hören wir Herrn Ministerialrat Werner Steinjan vom Bundesministerium für Wirtschaft über „Steuerung und Fehlsteuerung im System der sozialen Sicherung“.

Am morgigen Freitag befassen wir uns sodann zunächst mit dem wichtigen Thema „Soziale Egalisierung, ein Anliegen der Gerechtigkeit?“ Herr Professor Walter Leisner wird uns in das Thema einführen. Sicher haben wir dabei Gelegenheit, über das Spannungsverhältnis von Gleichheit und Leistungsgerechtigkeit zu sprechen. Kann der Sozialstaatsauftrag dazu benutzt werden, die absolute Gleichheit herbeizuführen, die den Leistungswillen erstickt? Über diese und andere Fragen werden wir uns auszutauschen haben.

Ein besonders wichtiges Mittel im Verteilungsmechanismus ist die Steuer. In das Thema „Steuergerechtigkeit und Transferleistungen“ wird uns Herr Professor Paul Kirchhof einführen.

Der Nachmittag des Freitag ist ab 17.00 Uhr für die volkswirtschaftliche Sicht der Zusammenhänge reserviert. Herr Professor Frank E. Münnich von der Universität München wird die Zusammenhänge von „Staatstransfer und Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft“ darlegen.

Am Samstagvormittag befassen wir uns zunächst mit dem speziellen Aspekt des sozialen Friedens. Zu „Soziale Leistungen – Sozialer Frieden“ werden für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herr Erich Standfest und für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herr Fritz Schnabel sprechen.

Den Schlußvortrag wird Herr Hans-Jochen Vogel zum Thema „Konfrontation statt Konsens – Zur gesellschaftlichen Dimension des Jugendprotestes“ halten.

Ich darf meine Hoffnung ausdrücken, daß die 12. BITBURGER GESPRÄCHE dazu beitragen, den sozialstaatlichen Auftrag des Staates klarer zu erkennen, seine Konturen

und Grenzen zu erfassen und zu sehen, wovon die soziale Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft abhängt.

Ich darf vor allem wünschen, daß jeder Teilnehmer für sich selbst einigen Gewinn von hier nach Hause mitnimmt.

Mit diesem Wunsch darf ich die 12. BITBURGER GESPRÄCHE eröffnen.